

## ABG POP FACTORY

---

Stand: Dezember 2021

1. **Allgemeines:** Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Unterrichtsvertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden. Eine rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.
2. **Ferien:** An gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien des Bundeslandes Rheinland-Pfalz für allgemeinbildende Schulen fällt der Unterricht aus, ohne dass dies Einfluss auf das vereinbarte Honorar oder anderweitige Verträge (z.B. Leihverträge) hat.
3. **Unterrichtsausfall/Krankheit:** Terminabsprachen sind grundsätzlich mit der Lehrkraft persönlich zu treffen. Eine Absage der Unterrichtsstunde durch die Lernenden sollte 48 Stunden vor dem Termin bei der Lehrkraft erfolgen. Unterrichtseinheiten, die von den Lernenden versäumt werden, werden nicht nachgeholt oder erstattet. Die Lernenden verpflichten sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn sie:er so krank ist, dass für die Lehrkraft eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Das Unterrichtshonorar bleibt hiervon unberührt. Ist die Lehrkraft verhindert, so holt sie:er den Unterricht nach oder sorgt für Vertretungsunterricht. Bei Krankheit ist die Lehrkraft von dieser Pflicht entbunden. Wenn durch Krankheit der Lehrkraft mehr als zwei Unterrichtseinheiten im Kalenderjahr ausfallen, wird für jede weitere ausfallende Einheit der Unterricht nachgeholt. Bei Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt (z.B.: Unwetter oder auf Anordnung einer Behörde) ist eine Erstattung des Unterrichtshonorars ausgeschlossen. In letzterem Fall wird sich die Lehrkraft bemühen, eine Kompensation via Online-Unterricht anzubieten.
4. **Honoraranhebung:** Eine Erhöhung des Unterrichtshonorars durch die Musikschule ist jederzeit zulässig; doch hat sie nach billigem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich angekündigt werden. In diesem Fall besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags. Die Auflösung erfolgt zum Zeitpunkt der Anhebung des Unterrichtshonorars.
5. **Kündigung:** Die Kündigung des Unterrichts ist jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Schulhalbjahrs (Stichtage sind der 31.01., bzw. der 31.07.) möglich. Zu Ihrer Wirksamkeit ist die Schriftform erforderlich. Die Kündigung ist somit spätestens zum 31.10., bzw. zum 30.04. einzureichen, damit die Kündigung zum 31.01., bzw. zum 31.07. wirksam wird.
6. **Kursgebühr:** Die Zahlung der monatlichen Kursgebühr geschieht per Bankeinzug zum 01. jeden Monats.
7. **Haftung:** Für Unfälle auf dem Weg zur oder in der Schule sowie den Verlust von Kleidung kann keine Haftung übernommen werden. Die Lernenden besuchen den Unterricht auf eigene Gefahr.
8. **Einverständniserklärung:** Im Rahmen von eventuellen PR-Tätigkeiten oder filmischen Unterrichtsbegleitungen der Schule kann es gelegentlich während des Unterrichts und bei Veranstaltungen zu Dreharbeiten oder anderen Pressekontakten kommen. Die Ausstrahlung oder sonstige Verwertung des Bild- und Tonmaterials wird mit der Unterschrift seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich, generell und uneingeschränkt in allen audiovisuellen und Print -Medien und technischen Übertragungsverfahren genehmigt. Diese Erlaubnis kann jederzeit schriftlich bei der Schulleitung widerrufen werden.
9. **Sonstiges:** Die Zuteilung der jeweiligen Lehrkräfte wird von der Schulleitung festgelegt und kann während der Vertragslaufzeit verändert werden. Änderungen des Unterrichtsformates zu pädagogischen Zwecken sind den Lehrkräften vorbehalten (z.B. Organisation eines Workshops).